

Bohranzeige gemäß § 49 Wasserhaushaltsgesetz für Erkundungsbohrungen

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim -Gewässerschutz und Abfallrecht- Konrad-Adenauer-Str. 1 91413 Neustadt a.d. Aisch

Formblatt wurde ausgefüllt von: (nur ausfüllen, falls abweichend vom Antragsteller)

1. Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
E-Mail			

2. Grundstückseigentümer/in falls abweichend von Antragsteller/in

Nachname		Vorname	
Straße, Hausnummer		PLZ Ort	
Telefon	Fax	Handy	
Als Grundstückseigentümer/in bin ich mit der Ausführung der angezeigten Bohrungen einverstanden.			
Ort, Datum		Unterschrift Grundstückseigentümer/in	

3. Standort der geplanten Bohrung(en)

Straße, Hausnummer	Flurnummer
Gemarkung	Gemeinde
Geländehöhe mit Angabe des zugrundeliegenden Höhenbezugssystems	

4. Zweck der Bohrung(en)

Geplant ist die Niederbringung von _____ Bohrung(en). Die Bohrungen dienen folgendem Zweck:

Erwarteter Grundwasserstand	_____ m unter Gelände
Bohrverfahren	<input type="checkbox"/> Spülbohrung <input type="checkbox"/> Trockenbohrung <input type="checkbox"/> _____
Voraussichtlicher Bohrdurchmesser	_____ mm
Voraussichtliche Bohrtiefe:	_____ m

5. Bohrfirma

Ausführende Brunnenbaufirma:	
Name	
Straße, Hausnummer	PLZ Ort
Telefon	Fax
E-Mail	
Voraussichtlicher Baubeginn	

6. Folgende Planunterlagen sind dieser Bohranzeige beigelegt:

- Übersichtslageplan M = ca. 1 : 25.000 mit Markierung des Vorhabensstandortes
- Detaillageplan M = 1 : 5.000 oder M = 1 : 1.000 mit Eintragung der Bohrpunkte
- Erwartetes Schichtenprofil des Untergrunds

7. Hinweis:

Im Rahmen der Anzeige sind Bohrungen im obersten Grundwasserstockwerk zulässig. Nicht zulässig sind Bohrungen in gut geschützte „gespannte“ Grundwasservorkommen und in tiefere Grundwasserstockwerke, da diese der Sicherung der Trinkwasserversorgung vorbehalten bleiben. Gespannte Grundwasservorkommen sind dadurch gekennzeichnet, dass das Grundwasser auf größerer Fläche durch eine Ton- oder Schluffschicht überdeckt ist und darunter unter Druck ansteht. Für entsprechend tiefe Bohrungen ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

Datenschutz:

Die von Ihnen angegebenen Daten werden durch das Sachgebiet Gewässerschutz- und Abfallrecht zur Bearbeitung des Vorgangs verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i. V. m. Art. 4 BayDSG). Ausführliche Informationen erhalten Sie auf www.kreis-nea.de im Bereich Formulare - Datenschutz oder auf Anfrage in schriftlicher Form